

Vernichtung von Informationsträgern nach DIN 32757-1

Die DIN 32757-1 definiert Begriffe und legt Mindestanforderungen an Maschinen und Einrichtungen hinsichtlich der Vernichtung von Informationsträgern fest.

Die Klassifizierung der Maschinen und Einrichtungen zur Informationsträgervernichtung erfolgt nach dem Grad der Vernichtung unter Berücksichtigung der Art der Informationsdarstellung und der Informationsträger. Je nach Schutzbedürftigkeit der Information und der Art der verwendeten Informationsträger wählt der Anwender die geeignete Sicherheitsstufe.

Sicherheitsstufe 1

Nicht geeignet für sensibles Material !

Definition:



Informationsträgervernichtung, bei der Informationsträger so vernichtet werden, dass die Reproduktion der auf Ihnen wiedergegebenen Informationen ohne besondere Hilfsmittel und ohne Fachkenntnisse, jedoch nicht ohne besonderen Zeitaufwand möglich ist.

Beschaffenheit des Materials nach der Vernichtung:

Materialteilchenfläche $\leq 2000 \text{ mm}^2$

10 % der Gesamtmenge dürfen eine Materialteilchenfläche zwischen 2000 mm^2 und 3800 mm^2 aufweisen.

Sicherheitsstufe 2

Nicht geeignet für sensibles Material !

Definition:



Informationsträgervernichtung, bei der Informationsträger so vernichtet werden, dass die Reproduktion der auf Ihnen wiedergegebenen Informationen mit Hilfsmitteln und nur mit besonderem Aufwand.

Beschaffenheit des Materials nach der Vernichtung:

Materialteilchenfläche $\leq 800 \text{ mm}^2$

10 % der Gesamtmenge dürfen eine Materialteilchenfläche zwischen 800 mm^2 und 2000 mm^2 aufweisen.

Sicherheitsstufe 3

Geeignet für vertrauliches Schriftgut !

Definition:

Informationsträgervernichtung, bei der Informationsträger so vernichtet werden, dass die Reproduktion der auf Ihnen wiedergegebenen Informationen nur unter erheblichem Aufwand (Personen, Hilfsmittel, Zeit) möglich ist.

Beschaffenheit des Materials nach der Vernichtung:

Materialteilchenfläche $\leq 320 \text{ mm}^2$

10 % der Gesamtmenge dürfen eine Materialteilchenfläche zwischen 320 mm^2 und 800 mm^2 aufweisen.



Sicherheitsstufe 4

Geeignet für geheimzuhaltendes Schriftgut !

Definition:

Informationsträgervernichtung, bei der Informationsträger so vernichtet werden, dass die Reproduktion der auf Ihnen wiedergegebenen Informationen nur unter Verwendung gewerbeüblicher Einrichtungen bzw. Sonderkonstruktionen möglich ist.

Beschaffenheit des Materials nach der Vernichtung:

Materialteilchenfläche $\leq 30 \text{ mm}^2$

10 % der Gesamtmenge dürfen eine Materialteilchenfläche zwischen 30 mm^2 und 90 mm^2 aufweisen.



Sicherheitsstufe 5

Geeignet für geheimzuhaltendes Schriftgut, wenn außergewöhnliche hohe Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten sind !

Definition:

Informationsträgervernichtung, bei der Informationsträger so vernichtet werden, dass die Reproduktion der auf Ihnen wiedergegebenen Informationen nur unter Verwendung gewerbeüblicher Einrichtungen bzw. Sonderkonstruktionen möglich ist.

Beschaffenheit des Materials nach der Vernichtung:

Materialteilchenfläche $\leq 10 \text{ mm}^2$

10 % der Gesamtmenge dürfen eine Materialteilchenfläche zwischen 10 mm^2 und 30 mm^2 aufweisen.

